



2. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Helmeringen IV“

Begründung



Stand: 22.11.2022



Lauingen

2. Flächennutzungsplanänderung

Stadt Lauingen

Stadt Lauingen (Donau)

Vertreten durch die erste Bürgermeisterin Katja Müller

Herzog-Georg-Straße 17

89415 Lauingen (Donau)

Telefon: 09072/998-110

E-Mail: buergmeisterin@lauingen.de

ENTWURFSVERFASSER

Ingenieurbüro Sing GmbH

Ehrenpreisstraße 2

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191/42821-10

Fax: 08191/42821-20

E-Mail: info@ib-sing.de

Projektbearbeitung: Sarah Spengler

08191/42821-17

spengler.sarah@ib-sing.de

Landsberg am Lech, den 22.11.2022





INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis 2

ANLAGEN 2

1 Anlass, Zweck und Ziel der Planung 3

2 Planungsrechtliche Situation 3

2.1 Übergeordnete Vorgaben 3

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 3

2.1.2 Regionalplan Augsburg 4

2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) 5

2.2 Städtebauliche Planungen der Stadt 5

2.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan 5

2.2.2 Bestehende Nutzung 7

2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen 7

3 Lage, Grösse und Beschaffenheit des Änderungsbereiches 9

4 Standortentscheidung/Alternativenprüfung 10

5 Berücksichtigung des Klimaschutzes 10

6 Umweltbericht 10

7 Ausfertigung 11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich 6

Abbildung 2: Darstellung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereichs 7

Abbildung 3: Darstellung der Planungsfläche und der Biotopfläche (nicht maßstäblich) 8

Abbildung 4: Änderungen Flächennutzungsplan 9

ANLAGEN

- Planzeichnung zur 2. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Helmeringen IV“
- Umweltbericht



1 ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG

In der Stadt Lauingen ist auf dem ehemaligen Kieswerk Wager die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Für das Gebiet Stadt Lauingen besteht seit 18.02.2021 ein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Umgriff der vorliegenden Änderung umfasst die Darstellung von Flächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ auf den Grundstücken mit den Flurnummern 7245, 7250 und 7250/1 und Gemarkung Lauingen.

Der Änderungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht in Umfang und Lage dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Solarpark Helmeringen IV“. Der bisherige Flächennutzungsplan der Stadt Lauingen stellt den Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Das Umfeld der vorgesehenen Fläche ist landwirtschaftlich geprägt.

Die Gesamtleistung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage soll rund 3.300 kWp betragen.

Die Stadt Lauingen wird die Anlage zwar nicht selbst betreiben, dennoch setzt sie mit der Bauleitplanung den eigenen Anspruch um, den Belangen des Klima- und Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB), und eine nachhaltige Energieversorgung zu schaffen (§ 1 Abs. 1 EEG 2021). Entsprechend stellt die Stadt den Änderungsbereich als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik dar.

2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Übergeordnete Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung unterliegt einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Sowohl im Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) als auch im Regionalplan Augsburg und im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) werden eine Vielzahl verschiedener fachlicher Vorgaben formuliert.

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans werden nachfolgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) aufgegriffen und die Voraussetzung für dessen Umsetzung geschaffen:

Grundsatz 1.3.1 Klimaschutz

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...).“



Ziel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Grundsatz 6.2.3

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Da sich das Planungsgebiet auf einem ehemaligen Kieswerk befindet kann der Standort als vorbelastet angesehen werden.

2.1.2 Regionalplan Augsburg

Im derzeit wirksamen Regionalplan der Region Augsburg finden sich in Bezug auf die Energieversorgung folgende allgemeine Grundsätze:

Grundsatz 1 A I

„Der nachhaltigen Weiterentwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum kommt in allen Teilräumen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei sind vor allem die vorhandenen regionalen Potenziale für die Entwicklung der Region zu nutzen.“

Grundsatz 3 A I

„Eine naturraum- und landschaftsangepasste Nutzung und Erhaltung der Naturgüter ist anzustreben.“

Zum Thema Photovoltaik gibt es keine räumlich konkretisierten Aussagen in der Qualität von Zielen der Raumordnung. Auch Vorbehaltsgebiete sind nicht ausgewiesen. Die Gewinnung von Strom aus Sonnenstrahlung ist jedoch Gegenstand eines räumlich-abstrakten Zieles:

Ziel 2.4.1

„Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.“

Die regionalplanerischen Ziele werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.



2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)

„Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen [...]“ (EEG 2021 § 1 Abs. 1f.) und einen Beitrag zur Reduzierung von Konflikten um fossile Energien zu leisten. Langfristig soll das Gesetz dazu beitragen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 65 Prozent bis zum Jahr 2035 zu erhöhen. Bis zum Jahre 2050 soll der gesamte Strom treibhausgasneutral im gesamten Staatsgebiet der Bundesrepublik erzeugt werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik wird die Voraussetzung geschaffen, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.

2.2 Städtebauliche Planungen der Stadt

2.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Lauingen in der Fassung vom 24.11.2020 (wirksam seit 18.02.2021) stellt den Änderungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Des Weiteren befinden sich im Änderungsbereich teilweise Flächen, die als „vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet“ ausgewiesen werden. Durch die Stellungnahme des Landratsamtes Dillingen an der Donau Fachbereich 42-Wasserrecht vom 29.12.2020 sind die Flächen nicht mehr als Überschwemmungsgebiete gelistet. Das Umfeld ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im Änderungsbereich selbst sind noch einzelne Baumgruppen dargestellt. Der Änderungsbereich ist im nordwestlichen Bereich durch eine „Hochwasserschutzanlagen“ begrenzt. Im Norden und Nordosten des Änderungsbereiches sind bereits Flächen als „Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaik“ mit den dazugehörigen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Im Nordosten befindet sich außerdem ein „Vorranggebiet für Hochwasserabfluss und -rückhalt“. Angrenzend an den Änderungsbereich sind im aktuellen Flächennutzungsplan „Gehölzstrukturen“ ausgewiesen. Diese befinden sich überwiegend um die drei vorherrschenden „Wasserflächen“. Im nördlichen Bereich ist die Aussiedlung Helmeringen und vereinzelt angelegte Bäume zu erkennen. Direkt angrenzend an die „Hochwasserschutzanlage“ befindet sich eine „Fläche mit besonderer ökologischer, orts- oder landschaftsgestalterischer Bedeutung“. Dahinter werden außerdem noch eine „20-kV Leitung“, sowie der Umgriff eines Natura 2000 Gebietes und eines „Landschaftsschutzgebietes“ aufgeführt. Die Flächen beinhalten im gezeigten Ausschnitt überwiegend „Bannwaldflächen“. Des Weiteren verläuft zwischen den beiden Teilflächen des Änderungsbereiches ein „Bodendenkmal“.

Sonstige Darstellungen hat der Flächennutzungsplan für das Projektgebiet nicht.



Nachfolgende Abbildung zeigt den betroffenen Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lauingen und den Änderungsbereich.



Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich



2.2.2 Bestehende Nutzung

Auf der Planungsfläche (Konversionsfläche) wurde in der Vergangenheit Kiesabbau betrieben. Die Fläche wurde anschließend verfüllt. Derzeit wird das Planungsgebiet landwirtschaftlich als Ackerfläche für beispielsweise Maisanbau und als Wiese genutzt.

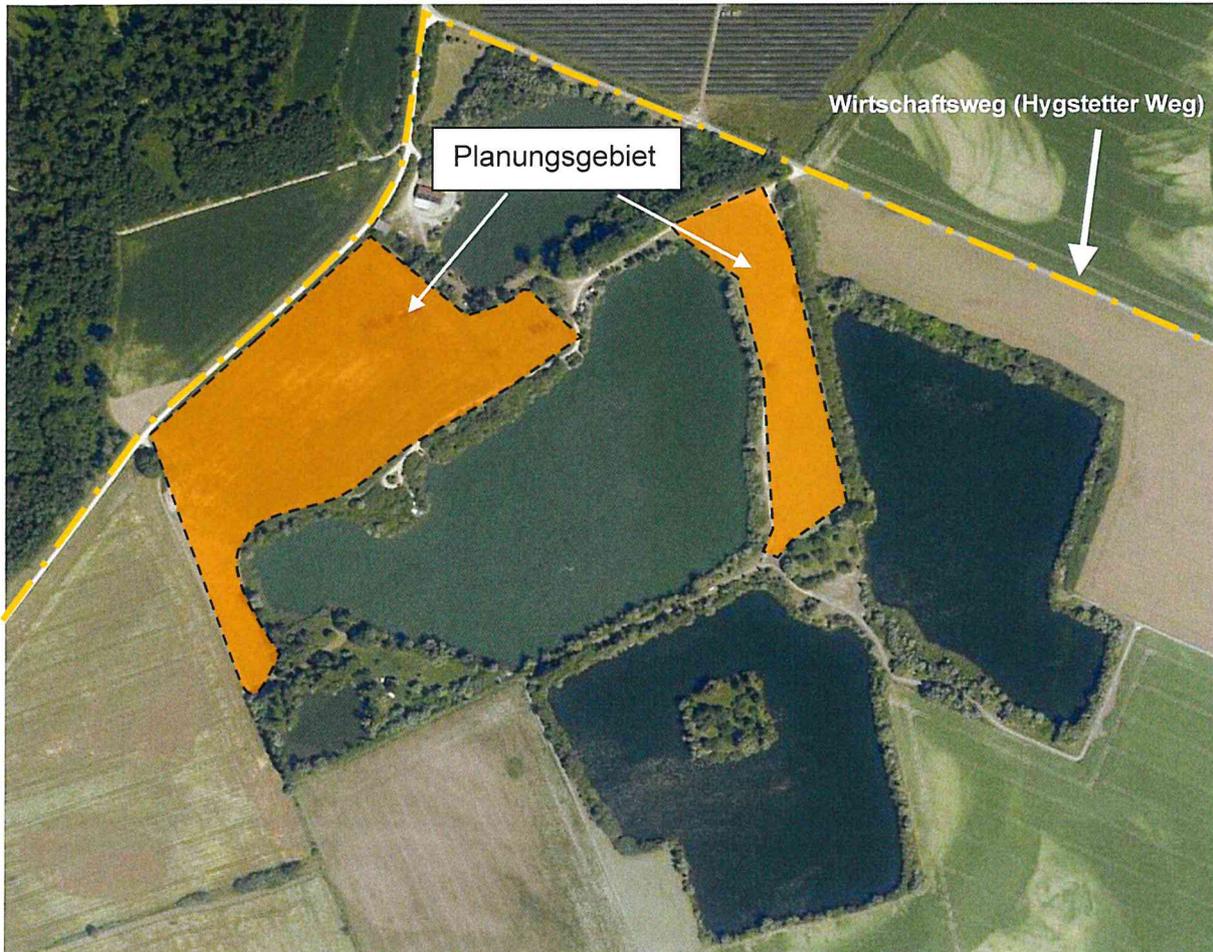


Abbildung 2: Darstellung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereichs (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen

Innerhalb des Gebietes befindet sich keine gesetzlich geschützte Biotopsfläche gemäß BNatSchG und BayNatSchG. Es sind ausschließlich angrenzend an die Flächen Biotopsflächen mit den Biotopsteilflächennummern 7428-0047-001, 7428-0047-002 und 7428-0047-003, gemäß BNatSchG und BayNatSchG deklariert. Die Biotope bleiben vom Planungsvorhaben unberührt und in Ihrer Fläche so, wie bisher dargestellt, erhalten. Untenstehende Abbildung zeigt die Biotopfläche im Bereich des Planungsgebietes.

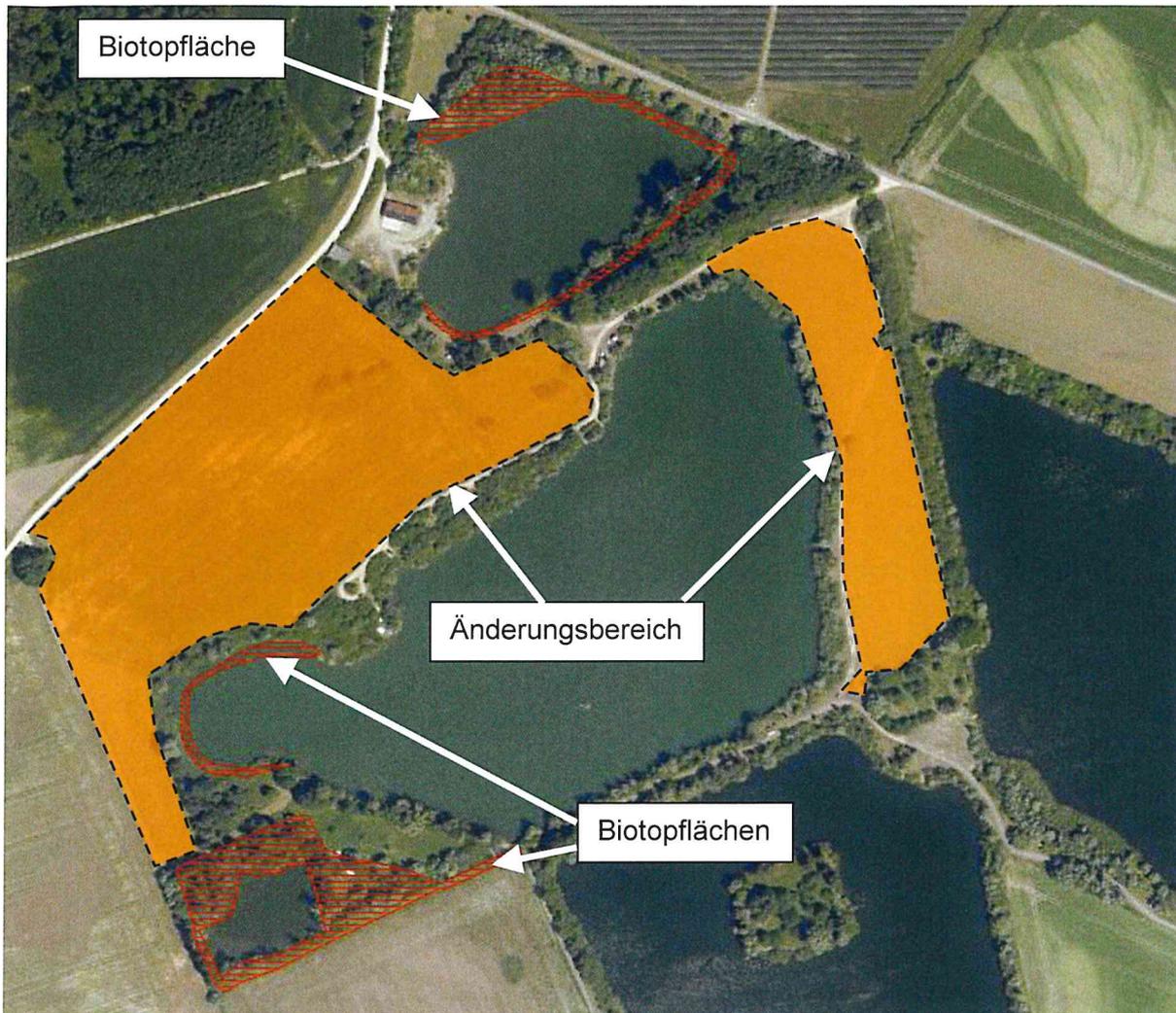


Abbildung 3: Darstellung der Planungsfläche und der Biotopfläche (nicht maßstäblich) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Es befindet sich kein Trinkwasserschutzgebiet innerhalb des Planungsgebiets. Im Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als „vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet“ deklariert.

Ansonsten finden sich innerhalb des Planungsgebiets keine Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil) oder nach Europäischen Schutzvorschriften (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet).

Innerhalb der beiden Planungsgebiete sind zudem keine Bodendenkmäler bekannt.



3 LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBE- REICHES

Das Vorhaben befindet sich südlichwestlich der Stadt Lauingen und südlich des Außenbereiches Helmeringen zwischen auf der ehemaligen Kiesgrube Wager.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 7245, 7250 und 7250/1, Gemarkung Lauingen mit einer Gesamtfläche von etwa 7,1 ha.

Im Änderungsbereich werden folgende Flächen dargestellt:

- Flächen, die für die Bebauung nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung vorgesehen sind. (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

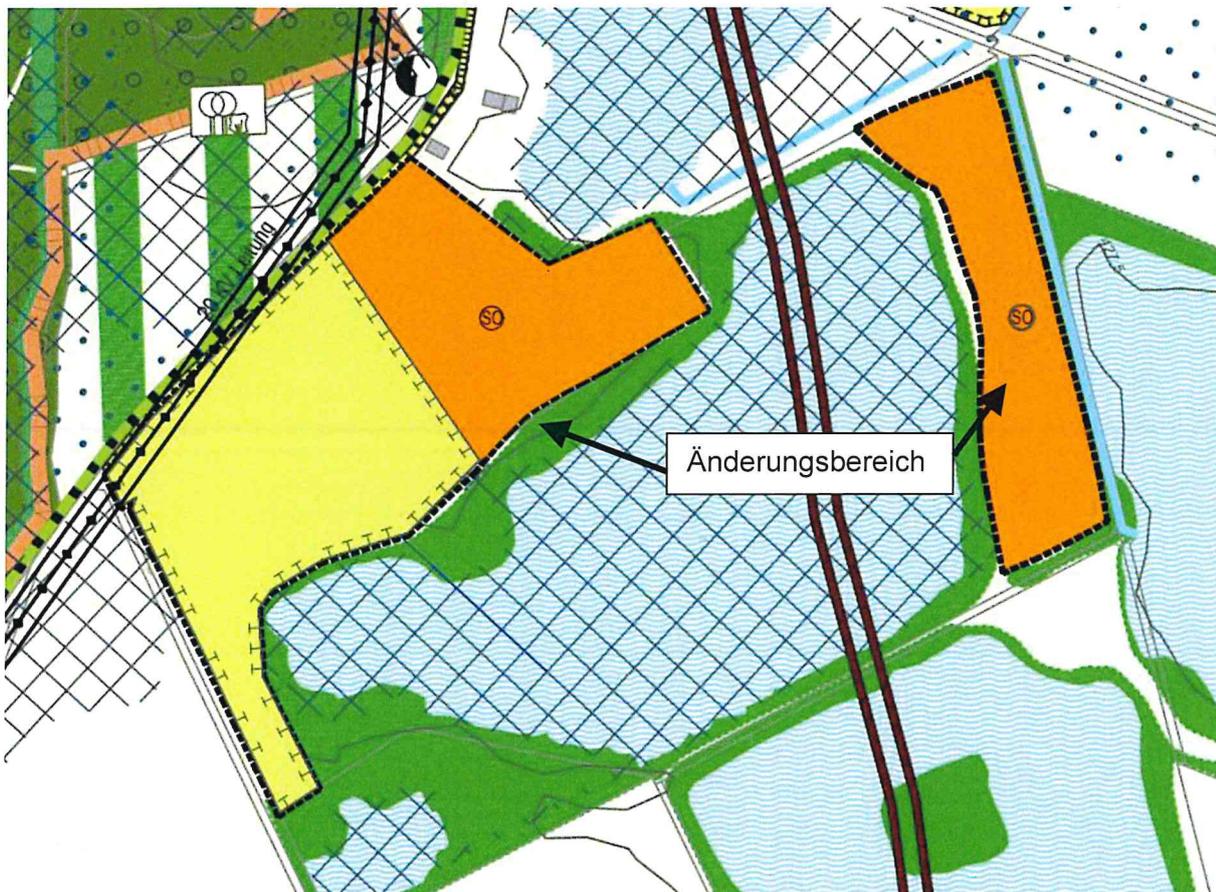


Abbildung 4: Änderungen Flächennutzungsplan

Innerhalb des Zaunes ist die Aufstellfläche für die Photovoltaikmodule und das Betriebsgelände für die Wechselrichter/Trafo-/Übergabestation vorgesehen. Die Aufstellfläche für die Module wird als extensive Blumenwiese/Magerwiese mit gebietsheimischen mehrjährigem Saatgut begrünt und entwickelt. Die Maßnahmen für den Eingriff und Ausgleich werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Helmeringen IV“ nebst dazugehörigem Umweltbericht geregelt.



4 STANDORTENTSCHEIDUNG/ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Fläche ist aufgrund ihrer Eigenschaft als Konversionsfläche gem. Erneuerbare-Energien—Gesetz privilegiert für die Nutzung als Photovoltaik-Standortfläche. Außerdem sind in unmittelbarer Nähe der Planungsfläche schon drei großflächige Freiflächenphotovoltaik vorhanden. Auf Grund der genannten Argumente wurde im Stadtratsbeschluss der Stadt Lauingen vom 25.09.2018 einer Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken 7245, 7250 und 7250/1 stattgegeben.

Der Abstand zum nächsten zusammenhängenden Wohngebiet in Helmeringen beträgt ca. 600 m. Das Planungsgebiet ist über den Wirtschaftsweg Hygstetter Weg und die Gundremminger Straße (St 2025) direkt angebunden. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Netzverknüpfungspunkt zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das 20 kV- Netz des örtlichen Netzbetreibers (LEW Verteilnetz GmbH). Somit sind kaum zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Leitungstrassen oder Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der Vorbelastung, Lage, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit und der damit verbundenen wirtschaftlich und ökologisch günstigen Standortfaktoren, wurde die Fläche mit den Fl.-Nr. 7245, 7250 und 7250/1, Gemarkung Lauingen gewählt.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DES KLIMASCHUTZES

Mit der Einführung des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Prinzipiell trägt die Photovoltaikanlage zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist als gering einzustufen. Vielmehr trägt die Anlage dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit den Klimaschutz zu fördern.

6 UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei erfolgt eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Im Umweltbericht werden die Ziele auf Ebene des Flächennutzungsplanes und zugleich auf Ebene des parallellaufenden Bebauungsplanes für das Sondergebiet behandelt. Der Umweltbericht liegt als Anlage zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes bei.



7 AUSFERTIGUNG

Hiermit wird bestätigt, dass die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Lauingen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, bestehend aus der Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung in der Fassung vom 22.11.2022 dem Stadtratsbeschluss vom 13.12.2022 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Lauingen, 11. Juli 2023
Stadt Lauingen



.....
Katja Müller (Erste Bürgermeisterin Lauingen)